



Steuer-News

INFORMATIONSBLATT des BdSt

AKTUELLES STEUERURTEIL

Musterklage gegen Niedersachsens Grundsteuer gescheitert

Das Niedersächsische Finanzgericht hat dem Flächen-Lage-Modell des Landes vorerst Rückendeckung gegeben. In einem Musterverfahren wies der 1. Senat die Klage einer Grundstückseigentümerin ab und erklärte das 2021 neu gefasste Niedersächsische Grundsteuergesetz nicht für verfassungswidrig. Im Streitfall ging es um eine Gewerbeimmobilie, deren Eigentümerin sich durch das neue Modell überproportional belastet sah. Mit dem Urteil stärkt das Gericht den niedersächsischen Sonderweg bei der Grundsteuer. Anders als das Bundesmodell knüpft Niedersachsen nicht primär an den Verkehrswert einer Immobilie an, sondern an Grundstücks- und Gebäudeflächen sowie an einen Lagefaktor. Dieser orientiert sich am Verhältnis des Bodenrichtwerts eines Grundstücks zum durchschnittlichen Bodenrichtwert in der jeweiligen Gemeinde. Nach Auffassung des Finanzgerichts verstößt dieses Modell nicht gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes. Der Gesetzgeber habe bei der Ausgestaltung von Steuern einen weiten Spielraum. Er dürfe sich an Regelfällen orientieren, typisieren und pauschalisieren. Auch müsse nicht jede Besonderheit eines einzelnen Grundstücks exakt abgebildet werden.

Gerade bei einer Massensteuer wie der Grundsteuer dürfe Praktikabilität Vorrang vor maximaler Einzelfallgenauigkeit haben. Für viele Eigentümer ist das Urteil dennoch ein Dämpfer. Die neue Grundsteuer sorgt seit Monaten für Ärger, weil es in zahlreichen Fällen zu deutlichen Belastungssprüngen gekommen ist. Mit der Entscheidung ist eine pauschale Verfassungsfrage gegen das niedersächsische Modell nun deutlich schwieriger geworden. Endgültig abgeschlossen ist die Debatte aber nicht. Das Urteil stammt zunächst nur vom Finanzgericht. Ob der Fall noch den Bundesfinanzhof oder später sogar das Bundesverfassungsgericht beschäftigt, ist offen. Klar ist aber schon jetzt: Niedersachsen darf sein vereinfachtes Grundsteuermodell vorerst weiter anwenden.



AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Steuerberatungsrecht wird reformiert: Bundesrat gibt grünes Licht

Der Bundesrat hat den Weg für eine umfangreiche Reform im Steuerberatungsrecht freigemacht. Nachdem der Bundestag das „Neunte Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht“ am 11. Juni 2026 beschlossen hatte, stimmte die Länderkammer am 12. Juni zu. Ein erster Anlauf war im Mai noch gescheitert – damals verweigerten die Länder ihre Zustimmung, weil das Gesetz eine umstrittene steuerfreie Entlastungsprämie von 1.000 Euro enthielt. Diese wurde nun aus dem Entwurf gestrichen. Im Mittelpunkt der Reform stehen Änderungen im Steuerberatungsgesetz. So erhalten Lohnsteuerhilfevereine künftig mehr Spielraum: Bisherige Betragsgrenzen für bestimmte Beratungsleistungen entfallen, außerdem darf eine Person künftig drei statt bislang zwei Beratungsstellen leiten. Nach Einschätzung des Gesetzgebers könnten dadurch rund 35.000 zusätzliche Steuerpflichtige die Angebote der Vereine nutzen. Auch unentgeltliche Hilfe in Steuerfragen wird ausgeweitet. Künftig dürfen nicht nur nahe Angehörige, sondern auch andere nahestehende Personen kostenlos beraten werden. Neu zugelassen werden zudem sogenannte Tax Law Clinics an Hochschulen. Dort sol-

len Studierende unter fachkundiger Anleitung unentgeltliche Hilfe in Steuerangelegenheiten leisten können. Ziel ist es, ehrenamtliches Engagement zu stärken und zugleich Nachwuchs für steuerberatende Berufe zu gewinnen. Daneben wird das Fremdbesitzverbot verschärft. Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften dürfen sich künftig nur noch dann an steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften beteiligen, wenn sie selbst die Voraussetzungen für eine Anerkennung durch die Steuerberaterkammer erfüllen. Auch im Steuerrecht enthält das Gesetz wichtige Änderungen: So steigt der Mindesthebesatz bei der Gewerbesteuer ab 2027 auf 280 Prozent. Im Grunderwerbsteuerrecht sollen Doppelbesteuerungen bei Anteilsübertragungen vermieden und Anzeigefristen auf einen Monat verlängert werden. Zudem werden Prämien für Medaillengewinner bei Olympischen und Paralympischen Spielen künftig steuerfrei gestellt, sofern sie aus Landeshaushalten oder von gemeinnützigen Organisationen gezahlt werden. Der Großteil der Neuregelungen im Steuerberatungsrecht soll am 1. September 2026 in Kraft treten.

AKTUELLES STEUERRECHT

Steuerfreie Invaliditätsentschädigung aus dem Ausland unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit einem aktuellen Urteil die Steuerfreiheit bestimmter ausländischer Versorgungsleistungen gestärkt. Danach können auch Invaliditätsentschädigungen aus Drittstaaten steuerfrei sein und müssen nicht zwingend beim Progressionsvorbehalt berücksichtigt werden (BFH-Urteil vom 23.04.2026, Az. X R 29/22). Im Streitfall erhielt ein ehemaliger Angehöriger der US-Streitkräfte aufgrund dienstbedingter gesundheitlicher Schäden eine gesetzlich geregelte Invaliditätsentschädigung der US-Regierung. Das Finanzamt behandelte die Leistung zwar als steuerfrei, bezog sie jedoch in den Progressionsvorbehalt ein. Dadurch erhöhte sich der Steuersatz für die übrigen Einkünfte des Ehepaares. Der BFH entschied zugunsten der Steuerpflichtigen. Nach Auffassung der Richter erfüllt die Zahlung die Voraussetzungen des § 3 Nr. 6 EStG. Die Vorschrift befreit bestimmte Versorgungsleistungen für Wehrdienst- oder vergleichbar Geschädigte von der Einkommensteuer. Dabei sei der Begriff „öffentliche Mittel“ nicht auf Deutschland oder die Europäische Union beschränkt. Auch Leistungen aus Drittstaaten können darunterfallen, sofern sie auf gesetzlicher Grundlage beruhen und einen ech-

ten Versorgungscharakter haben. Zugleich stellte der BFH klar, dass die Invaliditätsentschädigung nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegt. Zwar werden viele steuerfreie Auslandseinkünfte bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt. Dies gilt jedoch nur, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. Da die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 6 EStG nicht im Katalog des § 32b EStG aufgeführt ist, durfte die Leistung nicht in die Berechnung des Steuersatzes einfließen.



AKTUELLER STEUERTIPP

Fußballwetten: Wann der Fiskus mitspielt – und wann nicht

Ob Bundesliga, Champions League oder Weltmeisterschaft: Fußballwetten gehören für viele Fans längst zum Spieltag dazu. Wer auf den richtigen Tipp setzt und einen größeren Gewinn erzielt, fragt sich jedoch schnell, ob auch das Finanzamt mitverdient. Die gute Nachricht für Hobby-Tipper: In den meisten Fällen bleiben Gewinne aus privaten Fußballwetten steuerfrei. Der Grund liegt im Einkommensteuerrecht. Zwar erfasst dieses verschiedene Einkunftsarten – etwa aus Arbeit, Vermietung oder Kapitalanlagen. Gewinne aus privaten Sportwetten fallen jedoch grundsätzlich nicht darunter. Wer also gelegentlich auf Fußballspiele wettet und dabei einen vier-, fünf- oder sogar sechststelligen Gewinn erzielt, muss diesen in der Regel weder versteuern noch in der Einkommensteuererklärung angeben. Ganz steuerfrei sind Fußballwetten dennoch nicht. Bereits seit 2012 wird in Deutschland eine Sportwettensteuer in Höhe von 5,3 Prozent erhoben. Steuerschuldner ist zwar der Wettanbieter, doch viele Unternehmen geben die Belastung wirtschaftlich an ihre Kunden weiter. Je nach Anbieter wird die Steuer entweder direkt vom Einsatz oder erst vom Gewinn abgezogen. Für Spieler schmälert sie damit häufig den Ertrag, ohne dass sie selbst mit dem Finanzamt abrechnen müssen. Anders kann die Lage werden, wenn Wetten nicht nur gelegentlich, sondern dauerhaft, systematisch und mit erheblichem Aufwand betrieben werden. Dann stellt sich die Frage, ob noch privates Tippen vorliegt oder bereits ein Gewerbebetrieb. Dafür müssten allerdings mehrere Voraus-

setzungen erfüllt sein – etwa ein planmäßiges Vorgehen, eine nachhaltige Gewinnerzielungsabsicht und die Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr. Gerade bei Fußballwetten sind diese Hürden hoch, weil der Ausgang einzelner Spiele in aller Regel stark vom Zufall geprägt bleibt. Steuerpflichtig werden können allerdings Erträge, die erst aus dem Wettgewinn entstehen. Wer seinen Gewinn etwa auf einem Tagesgeldkonto anlegt, muss die daraus erzielten Zinsen versteuern. Der eigentliche Wettgewinn selbst bleibt davon unberührt. Für die meisten Freizeitspieler gilt damit: Der große Treffer gehört ihnen – der Fiskus kassiert nur indirekt über die Sportwettensteuer mit.



STEUERTERMINE JUNI / JULI 2026

10.06. (15.06.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommen- und Kirchensteuer (Vorauszahlung), Körperschaftsteuer (Vorauszahlung), Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
24.06. (26.06.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.06.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
10.07. (13.07.)	Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)
27.07. (29.07.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
27.07.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
31.07.	Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung 2025, Abgabefrist für die Körperschaftsteuererklärung 2025, Abgabefrist für die Umsatzsteuererklärung 2025, Abgabefrist für die Gewerbesteuererklärung 2025 (bei Abgabe durch einen Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein oder Rechtsanwalt verlängert sich die Frist für die Erklärungen für 2025 auf den 02.03.2027)

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck. Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens im Laufe des Vortages übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.